

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1972)
Heft: 4

Artikel: Schweizer Bürgerrecht auch für Kinder aus Ehen zwischen Flüchtlingen und Schweizerinnen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer Bürgerrecht auch für Kinder aus Ehen zwischen Flüchtlingen und Schweizerinnen

Neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Nach einer neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtes können Kinder aus Ehen zwischen Flüchtlingen und Schweizerinnen das Schweizer Bürgerrecht der Mutter erwerben. Diese Rechtslage ist neu; bisher konnten Kinder aus einer Ehe zwischen einer Schweizer Bürgerin und einem Ausländer das Bürgerrecht der Mutter ausnahmsweise nur dann erwerben, wenn sie von Geburt an eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht erhalten konnten, wenn also der Vater de jure staatenlos war. Aufgrund der neuen Rechtslage empfiehlt die schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich deshalb den Flüchtlingen, die mit einer Schweizerin verheiratet sind, sich an die zuständige Behörde des Heimatkantons der Ehefrau zu wenden und um Anerkennung ihrer Kinder als Schweizer Bürger zu ersuchen. Die Kantone sind bereits entsprechend orientiert.

Flüchtlinge verloren und verlieren ihre Staatsangehörigkeit nur in vereinzelt Fällen. Deren Kinder konnten daher bis anhin nicht als Schweizer Bürger anerkannt werden. Zu derartigen Härtefällen stellte nun das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. März 1972 folgende Ueberlegungen an: Selbst wenn das Kind eines Flüchtlings rechtlich zwar die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben könnte, so entspreche seine Situation de facto doch jener eines Kindes eines staatenlosen ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter. Daraus folgert das Bundesgericht, dass für die Beurteilung der Anwendbarkeit von Art. 5 des Bürgerrechtsgesetzes nicht mehr allein auf das effektive rechtliche Verhältnis abzustellen sei, sondern auch der tatsächlichen Lage Rechnung getragen werden müsse.

Der höchstgelegene Weinberg der Schweiz

Zu den Walliser Dörfern, in denen die alten Bräuche noch am lebendigsten erhalten sind gehört die Gemeinde Vispterminen. Dies ist um so bemerkenswerter, als heute zahlreiche Bewohner dieses Bergdorfes in den Industrien des Rohmetalls arbeiten. Die Gemeinde besitzt den höchstgelegenen Weinberg unseres Landes, auf dem in 1300 Meter Höhe der sogenannte "Heidenwein" geerntet wird. Der Wein wird hier noch nach altherkömmlicher Weise gepflanzt, und auch die Rebstöcke werden nach alter Gewohnheit vermehrt. Wenn ein Rebstock alt wird, dann wird von diesem ein Schoss gezogen und eine neue Pflanze gemacht.

Vispterminen hat aber auch seinen "Heidenschnaps". Jede Familie besitzt einen eigenen, notabene konzessionierten Brennshafen, in dem der Traubentrester nach eigenem Rezept gebrannt wird. Dies geschieht immer im Januar, wobei sich auch die Gemeinderäte in Schnapsbrenner verwandeln. Denn ihnen gehört der Trester aus den Gemeindereben, weil sie diese das ganze Jahr hindurch zu bearbeiten und zu pflegen haben. Ein weiterer Brauch ist auch der Januartanz, an dem sich nur verheiratete Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Orte selbst beteiligen können. Während dieses Tanzabends werden die Kinder der sich vergnügenden Eltern von ledigen Bewohnerinnen gehütet. Ein jahrhundert alter Brauch ist die Hylarie-Abgabe, zu der jeder Einwohner verpflichtet ist, der einen eigenen Feuerherd besitzt. Aus der früheren Abgabe an den Pfarrherrn der Gemeinde ist heute ein Beitrag an die Bedürfnisse des Kirchenchors geworden, der aus 10 Kilo Weizenkörnern oder aus einem Fünfliber besteht.